



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

C/28/11

ORIGINAL : français

DATUM : 11. Oktober 1994

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

## DER RAT

## Achtundzwanzigste ordentliche Tagung

Genf, 9. November 1994

**BERICHTE DER VERTRETER VON STAATEN UND ORGANISATIONEN  
UEBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG,  
DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK**Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Nach dem anlässlich der sechsundzwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates eingeführten Verfahren wird empfohlen, dass die Berichte der Vertreter der Staaten (Verbands- und Beobachterstaaten) und zwischenstaatlichen Organisationen über die Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik in bezug auf den Sortenschutz und verwandte Fragen vor der Tagung schriftlich vorgelegt werden, damit der Rat wirksamer seine Aufgaben erfüllen kann.

2. Das Verbandsbüro hat in den Einladungsschreiben zu dieser Tagung um schriftliche Berichte gebeten; dabei wurde auch eine Musteraufteilung vorgeschlagen. Die Anlagen I bis IX enthalten die Berichte der folgenden Staaten (in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Staaten in französisch): Südafrika, Deutschland, Oesterreich, Finnland, Irland, Japan, Neuseeland, Polen, Schweiz.

[Neun Anlagen folgen]

## SUEDAFRIKA

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das Sortenschutzgesetz (Gesetz Nr. 15 von 1976) wurde im Lichte der Akte von 1991 des Uebereinkommens revidiert. Das neue Gesetz wurde im Februar/März 1994 dem Kabinett zur Genehmigung vorgelegt.

Der neue Vize-Minister für Landwirtschaft hat um Zeit für die Prüfung des neuen Gesetzes gebeten, das aus diesem Grund vorläufig aus der Liste der dem Kabinett zur Genehmigung vorgelegten Gesetzentwürfe genommen wurde.

Im Rahmen des Bestrebens, das Gesetz allmählich auf das ganze Pflanzenreich zu erstrecken, wurde der Schutz im vergangenen Jahr auf folgende Pflanzengattungen und -arten erstreckt: Alstroemeria, Bougainvillea, Canna, Eucalyptus, Hebe, Hemerocallis, Hosta, Impatiens, Koeleria, Medicago truncatula, Petunia, Plumbago, Rosmarinus und Scabiosa.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Keine neue Vereinbarung wurde getroffen und keine Aenderung bestehender Vereinbarungen wird ins Auge gefasst.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Oktober 1993 bis zum 31. August 1994 wurden 99 Züchterrechte erteilt und 230 Anträge gestellt. Am 31. August 1994 gab es 807 gültige Züchterrechte und 382 anhängige Anträge. Die folgende Tabelle gibt detaillierte Daten wieder.

	landwirtschaftliche Arten	Gemüsearten	Zierpflanzen	Obstpflanzen
Gestellte Anträge	44	33	118	35
Erteilte Züchterrechte	48	34	1	16
Gültige Züchterrechte	267	126	275	139
Anhängige Anträge	58	44	193	87

Es gab keine Aenderung in der administrativen Struktur. Einige Schwierigkeiten haben sich in Fällen ergeben, in denen der Anmelder versäumt hatte, einen Vertreter zu bestellen, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit älteren Sorten.

**Lage auf dem Gebiet der Technik**

Homogenitätsprobleme stellen sich weiterhin bei der Bewertung von Futtergräsern und Luzerne.

Eine Sortenliste wurden im Mai 1994 für kleinkörniges Getreide erstellt.

**Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes**

Südafrika wurde vom Stellvertretenden Generalsekretär eingeladen, an einem Seminar über den Schutz von Pflanzenzüchtungen, das im Mai 1995 in Sambia abgehalten werden sollte, teilzunehmen und es zu unterstützen. Eine diesbezüglicher Antrag wurde bei dem Landwirtschaftsdepartement gestellt, dessen Antwort abgewartet wird.

[Anlage II folgt]

## ANLAGE II

## DEUTSCHLAND

Nach Verabschiedung der Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz durch den Rat der Europäischen Union sind die Arbeiten an dem Entwurf eines neuen nationalen Sortenschutzgesetzes auf der Grundlage der Akte von 1991 des Übereinkommens intensiviert worden. Mit den interessierten Kreisen haben bereits mehrere Erörterungen stattgefunden. Es wird damit gerechnet, dass der Entwurf im Laufe des nächsten Jahres dem Parlament zugeleitet werden kann.

Die Gebührensätze werden Ende 1994 durch eine Verordnung geändert werden. Die Beratung eines entsprechenden Entwurfs ist mit den zuständigen Ministerien weitgehend abgeschlossen. Die Gebühren für die Durchführung der Registerprüfung werden dabei um die 50 Prozent und die anderen für den Sortenschutz relevanten Gebührensätze um ca. 25 Prozent angehoben werden. Desweiteren werden die Arten teilweise neuen Gebührenklassen zugeordnet werden.

In dem Berichtszeitraum wurden insgesamt 1 200 Anträge auf Erteilung des Sortenschutzes gestellt. Die Anträge betreffen in zunehmendem Masse Sorten von Arten mit besonderen Verwendungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel Aquarienpflanzen (Echinodorus, Microsorium), nachwachsende Rohstoffe (Euphorbia lagascae, Miscanthus sinensis, Reynoutria sachalinensis) und Gewürz- und Heilpflanzen (Foeniculum vulgare, Anethum graveolens), und das weitere Feld der Zierpflanzen mit einer Vielzahl neuer Arten, wie zum Beispiel Astilbe, Heuchera, Dicentra und Hypericum. Die grosse Anzahl Anträge auf Schutzerteilung für diese Vielzahl neuer Arten ist sicherlich mitbedingt durch die Oeffnung des Sortenschutzes für alle Pflanzengattungen und -arten.

Im Rahmen eines Fortbildungsprogramms für Osteuropa, das durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten finanziert wird, besuchten für einen längeren Zeitraum über 30 Experten dieser Staaten das Bundesortenamt, um sich über die Durchführung von Prüfungen für die Erteilung des Sortenschutzes und für die Zulassung zu Sortenkatalogen fortzubilden.

[Anlage III folgt]

C/28/11

## ANLAGE III

## OESTERREICH

**Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung**

Es wurde noch kein Termin für die Anpassung des Gesetzes an die Akte von 1991 des Übereinkommens festgelegt.

Die Anmelde- und Prüfungsgebühren wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1994 durch Verordnung Nr. 948/1994 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erhöht.

Der Schutz wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1994 durch Verordnung Nr. 455/1994 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf fünf Arten (Ackerbohne, Erbse zur Nutzung als Körnererbse für Futterzwecke, Raps, Sojabohne, Sonnenblume) erweitert.

**Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Vereinbarungen mit Deutschland und Frankreich sind derzeit in Vorbereitung.

**Lage auf dem Gebiet der Verwaltung**

Die Bundesanstalt für Pflanzenbau - die auch als Sortenschutzamt fungiert - ist seit dem 1. Juli 1994 Teil des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft, welches durch Bundesgesetz Nr. 515/1994 eingerichtet wurde.

[Anlage IV folgt]

## ANLAGE IV

**FINNLAND****Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Die mit Deutschland abgeschlossene zweiseitige Vereinbarung über die technische Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung wurde auf folgendes erweitert:

<u>Secale cereale</u> L.	Roggen
<u>Solanum tuberosum</u> L.	Kartoffel
<u>Triticum aestivum</u> L.	Weizen

Eine Vereinbarung wurde mit den Niederlanden abgeschlossen; sie betrifft:

<u>Alstroemeria</u> L.	Inkalilie
<u>Rosa</u> L.	Rose
<u>Solanum tuberosum</u> L.	Kartoffel

**Lage auf dem Gebiet der Verwaltung** (am 30. September 1994)

Seit dem Inkrafttreten des Sortenschutzsystems am 15. Oktober 1992 wurden 61 Anträge hinterlegt und 20 Züchterrechte erteilt.

[Anlage V folgt]

## ANLAGE V

## IRLAND

Lage auf dem Gebiet der GesetzgebungAenderung des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften - Anpassung an die Akte von 1991 des Uebereinkommens

Eine ausführliche Prüfung der vorgeschlagenen Aenderungen zum Gesetz von 1980 über Pflanzensorten (Eigentumsrechte), die Irland die Ratifizierung der Akte von 1991 des Uebereinkommens erlauben sollen, ist vorgenommen worden. Die Annahme der Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz in Brüssel führte ferner zu einer klareren Situation auf nationaler Ebene. Im Rahmen der Ueberprüfung des Gesetzes wurde eine zweitägige Sitzung mit Kollegen aus dem Vereinigten Königreich veranstaltet, um schwierige Probleme und Fragen zu erörtern. Ein rechtliches Gutachten wird erwartet, bevor die Redaktionsarbeit begonnen wird; der Gesetzentwurf sollte gegen Ende 1995 oder 1996, je nach dem Legislaturkalender, dem Dail vorgelegt werden.

Kurzfristige Aussichten; Probleme

Die Aussichten können wegen der Ungewissheit über die Auswirkungen des gemeinschaftlichen Züchterrechts auf nationaler Ebene nur schwer umschrieben werden.

Die Baumschulgärtner wünschen in diesem Land, Schutz in bezug auf neue Zierpflanzenarten zu erhalten; diese Tendenz dürfte sich fortsetzen. Es wird versucht, deren Wunsch dadurch nachzukommen, dass jedes Jahr eine neue Verordnung (Statutory Instrument) zur Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten vorbereitet wird.

Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten

Am 17. November 1993 wurde der Schutz auf sieben weitere Gattungen und Arten erstreckt (SI No. 332 von 1993). Eine Verordnung zur Erstreckung des Schutzes auf nochmals sieben Gattungen und Arten ist in Vorbereitung.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

Wir nehmen zur Zeit an Sitzungen in Brüssel teil, in denen das Verwaltungssystem für Fragen der Gesundheit und Sicherheit sowie der Eintragung von genetisch modifizierten Pflanzen definiert wird.

[Anlage VI folgt]



## ANLAGE VI

## JAPAN

**Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung**

Die vorbereitenden Arbeiten über die Änderungen, die im Saat- und Pflanzgutgesetz zwecks Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens vorzunehmen sind, sind im Gange.

Die Ausführungsverordnung zum Saat- und Pflanzgutgesetz wurde im Oktober 1993 geändert, um 26 Gattungen und Arten in das Verzeichnis der nach dem Gesetz geschützten Pflanzen aufzunehmen.

**Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Die Japanische Regierung ist mit den Regierungen Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs in bezug auf die Erstellung von Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung in Verbindung.

**Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes**

Die Japanische Regierung leistete einen Beitrag zu den nationalen Seminaren über die Natur und die Daseinsberechtigung des Sortenschutzes im Sinne des UPOV-Übereinkommens, die vom 15. bis 22. September 1994 in China stattfanden; sie wird ebenfalls einen Beitrag zu den nationalen Seminaren leisten, die in Indonesien, Malaysia, Pakistan und auf den Philippinen stattfinden werden.

[Anlage VII folgt]

## ANLAGE VII

## NEUSEELAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Regierung hat der Uebermittlung eines Gesetzentwurfs zur Aenderung des Gesetzes von 1987 über Pflanzenzüchterrechte zu Ende dieses Jahres an das Repräsentantenhaus zugestimmt, vorausgesetzt, dass das Haus bis dahin Fortschritte bei der Prüfung der ihm bereits vorgelegten Entwürfe erzielt hat. Der Entwurf wird das Gesetz in Uebereinstimmung mit der Akte von 1991 des Uebereinkommens bringen und einige Probleme beseitigen, die in Erscheinung getreten sind. Die Redaktion des Entwurfs ist im Gange.

Das Gesetz von 1987 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1994 geändert, um den Schutz von Sorten oder Stämmen von Pilzen jedweder Art vorzusehen. Seitdem wurden zwei Anträge für Sorten eines endophytischen Weidelgraspilzes (eines mikroskopischen Pilzes, der in Weidelgrassaaten und -pflanzen lebt) gestellt.

[Anlage VIII folgt]

## ANLAGE VIII

## POLEN

**Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung**

Ein neues Gesetz für das Saatgutwesen ist vorbereitet und dem Parlament zur Verabschiedung vorgelegt worden. Dessen Teil über den Sortenschutz ist an die Akte von 1991 des Übereinkommens angepasst. Das Gesetz wird voraussichtlich 1995 in Kraft treten.

Die Gebührensätze auf dem Gebiet des Sortenschutzes werden halbjährlich revidiert. Sie gründen auf dem Preis des Roggens zum Zwecke der Pachtverträge. Die gegenwärtig gültigen Sätze sind veröffentlicht und den Aemtern der Verbandsstaaten sowie dem Verbandsbüro im Zusammenhang mit dem Polnischen Sortenschutzblatt zugeleitet worden.

Die Anzahl schutzfähiger taxonomischer Einheiten soll demnächst auf etwa 265 erweitert werden (ca. 35 mehr als gegenwärtig). Deren Verzeichnis wird nach Annahme des neuen Gesetzes für das Saatgutwesen durch eine Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft veröffentlicht werden.

**Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Bisweilen hat Polen noch keine zweiseitige Vereinbarung zur technischen Zusammenarbeit mit UPOV-Verbandsstaaten geschlossen. Die im Bericht für 1993 beschriebenen Ringversuche wurden fortgesetzt.

**Lage auf dem Gebiet der Technik**

Das Computersystem für die Identifizierung (entsprechend den Richtlinien der UPOV) von Hordeinallelen ist eingesetzt worden.

**Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes**

Das Hilfsprogramm für einige Staaten der ehemaligen Sowjetunion wurde fortgesetzt.

Eine praktische Ausbildung über die praktischen Aspekte und das Verfahren für die DUS-Prüfung wurde drei Sachverständigen aus der Russischen Föderation vom 1. bis 6. August 1994 im COBORU-Zentrum erteilt. Zwei weitere Sachverständigen aus diesem Land werden 1995 das COBORU-Zentrum besuchen.

Eine Konferenz über die Prüfung von Obstsorten wurde vom 23. bis 25. August im COBORU-Zentrum abgehalten. Vier Sachverständige aus Litauen und einer aus Lettland nahmen an ihr teil.

Herr Vitaly Aleksaschof, Präsident der Gesamtrussischen Staatskommission für die Prüfung und den Schutz von Züchtungsergebnissen, und sein Stellvertreter, Herr Sergei Bessarabof, hielten sich vom 6. bis 9. Juni 1994 im COBORU-Zentrum auf und wurden mit den Tätigkeiten von COBORU vertraut gemacht. Eine Vereinbarung über u. a. die Zusammenarbeit bei der Prüfung wurde geschlossen.

Professor E. Bilski, Direktor von COBORU, begab sich vom 11. bis 15. Juli 1994 nach Lettland. Eine Vereinbarung über u. a. die Zusammenarbeit bei der Prüfung zwischen COBORU und dem Lettländischen Forschungszentrum für Sortenprüfung wurde geschlossen. Von 1995 bis 1998 werden 10 lettländische Sorten von 10 ausgewählten Arten in COBORU geprüft werden.

[Anlage IX folgt]

1312

C/28/11

ANLAGE IX

**SCHWEIZ**

Die Gebühren werden mit Wirkung vom 1. Januar 1995 geändert. Die entsprechende Verordnung sollte gegen Ende Oktober dieses Jahres unterzeichnet werden.

[Ende des Dokuments]